

# AUS-/WEITERBILDUNGS- RICHTLINIEN

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT e.V.)

Stand: 22.09.2023

**DGPT**

*Deutsche Gesellschaft für*  
Psychoanalyse,  
Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie e.V.

# Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT

(Stand: 22. September 2023)

## Präambel

Diese Richtlinien regeln auf der Grundlage des § 2 Absatz 2 der Satzung der DGPT die Aus- und Weiterbildung zur Psychoanalytikerin und zum Psychoanalytiker (Kapitel 1.-3.2.4) sowie die psychoanalytisch begründete Aus- und Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (Kapitel 4.-6.2.2.3) an DGPT-anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstituten. Die Richtlinien gelten gleichermaßen für Ärztinnen und Ärzte und Psychologinnen und Psychologen<sup>1</sup> als Zugangsberufe zu den Aus- und Weiterbildungsgängen.<sup>2</sup>

Auf der Basis gemeinsamer theoretischer Grundlagen werden beide Formen der Aus- und Weiterbildung in die Satzung der DGPT aufgenommen. Die Unterscheidung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren erfolgt in der Behandlungstechnik, in der es bei der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie u. a. um Fokussierung und Begrenzung der Zielsetzung geht. Zwischen beiden Verfahren erstreckt sich ein Kontinuum innerhalb der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechniken.

Die Aus- und Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen oder entsprechenden Masterabschlüssen zur Psychoanalytikerin/zum Psychoanalytiker ermöglicht den Erwerb der Fachkunde in beiden psychoanalytisch begründeten Verfahren (Analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Die Aus- und Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen oder entsprechenden Masterabschlüssen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ermöglicht den Erwerb dieser Fachkunde.<sup>3</sup> Beiden Aus- und Weiterbildungsgängen ist gemeinsam, dass sie als zentrale Bestandteile eine Lehranalyse/Lehrtherapie, theoretische Lehrveranstaltungen, Seminare und eine praktische Tätigkeit sowie eine praktische Aus- und Weiterbildung in Form von supervidierten Patientenbehandlungen umfassen.

Für Ärztinnen und Ärzte in entsprechender Facharztweiterbildung sowie für Ärztinnen und Ärzte, die den Erwerb der Zusatzbezeichnungen Psychotherapie und/oder Psychoanalyse anstreben, gelten die Aus- und Weiterbildungsrichtlinien analog.<sup>4</sup>

Die vorgenannten Aus- und Weiterbildungsgänge ermöglichen mit dem Abschluss am jeweiligen Aus- und Weiterbildungsinstitut den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in der DGPT.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind fortlaufend: Dipl.-Psychologinnen und Dipl.-Psychologen oder entsprechende Masterabschlüsse.

<sup>2</sup> Auch Bewerberinnen und Bewerber aus anderen akademischen Berufen können eine Ausbildung nach diesen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien absolvieren. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information der Bewerberin/des Bewerbers über die Besonderheit ihrer/seiner Bewerbung und ihrer/seiner möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus.

<sup>3</sup> Diese Aus-/Weiterbildungsrichtlinien schließen die Anforderungen des PsychThG ein.

<sup>4</sup> Diese Aus-/Weiterbildungsrichtlinien berücksichtigen die ärztlichen Weiterbildungsordnungen.

## Aus-/Weiterbildung zu Psychoanalytikern

### 1. Grundsätzliches

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus-/Weiterbildung von Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytikern entsprechend § 2 Nr. 1 der Satzung fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Die von Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytikern angewandten Formen der psychoanalytischen Therapie sind in der Stellungnahme der DGPT und der psychoanalytischen Fachgesellschaften für den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie dargelegt.<sup>5</sup>

#### 1.1 Zulassung zur Aus-/Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung zur Psychoanalytikerin/zum Psychoanalytiker ist an folgende Bedingungen geknüpft:

##### 1.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig in der Regel die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie- Diplom oder ein Masterabschluss) nachgewiesen werden.

##### 1.1.2 Berufliche Erfahrung

Berufliche Erfahrung vor Beginn oder begleitend zur Aus-/Weiterbildung ist wünschenswert.

##### 1.1.3 Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet ein Ausschuss, der nach der Satzung des jeweiligen Aus-/Weiterbildungsinstituts zu dieser Prüfung ermächtigt wurde.

#### 1.2 Verlauf der Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung erfolgt an einem gemäß Ziff. 2 von der DGPT anerkannten Aus- und Weiterbildungsinstitut (im Folgenden: von der DGPT anerkanntes Institut), ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens fünf Jahre. Sie umfasst:

1. die Lehranalyse,
2. die theoretischen Lehrveranstaltungen, Seminare und die praktische Tätigkeit und
3. die praktische Aus-/Weiterbildung.

Einzelheiten werden in den Studienordnungen der Institute geregelt.

---

<sup>5</sup> Forum der Psychoanalyse Band 27, Sonderheft, Dezember 2011.

## **1.2.1 Die Lehranalyse**

### **1.2.1.1 Grundlagen**

Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus-/Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten.

### **1.2.1.2 Dauer**

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in mindestens drei Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus-/Weiterbildung kontinuierlich.

### **1.2.1.3 Auswahl der Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker**

Ihre Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker können sich die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer aus dem Kreise der von ihrem Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytikern auswählen. Die Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker müssen, um von der DGPT bestätigt werden zu können, Mitglied der DGPT sein, oder von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften im Sinne von § 3 Absatz. 1 der Satzung der DGPT (im Folgenden: mit der DGPT kooperierende Fachgesellschaften) zur Lehranalytikerin/zum Lehranalytiker ermächtigt worden sein. Die Letztgenannten sollen ebenfalls DGPT-Mitglied sein. Zwischen Lehranalytikerin/Lehranalytiker und Lehranalysandinnen/Lehranalysanden darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

## **1.2.2 Theoretische Lehrveranstaltungen**

### **1.2.2.1 Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen**

In Lehrveranstaltungen und während der praktischen Tätigkeit werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen einer berufs begleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

### **1.2.2.2 Theoretisches Lehrprogramm**

In Vorlesungen und/oder Seminaren sollen folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien,
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre,
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre,
- Psychosomatik,
- Psychoanalytische Traumtheorien,

- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken,
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung,
- Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe,
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie,
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation,
- Einführung in die Psychiatrie,
- Einführung in Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie,
- Indikation und Methodik der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren,
- Grundsätze der Berufsethik.

### **1.2.2.3 Klinisch-psychiatrische Erfahrung**

Der Erwerb klinisch-psychiatrischer Erfahrung vor oder während der Aus-/Weiterbildung ist wünschenswert.

### **1.2.2.4 Interview-Praktikum**

Erste praktische Erfahrungen erwerben die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer, indem sie nach Teilnahme an einem technischen Interview-Seminar eine ausreichende Anzahl von Erstuntersuchungen (mindestens 20) einschließlich Erstinterviews durchführen und diese mit Kontrollanalytikerinnen/Kontrollanalytikern (Supervisorinnen/Supervisoren) besprechen.

## **1.2.3 Praktische Aus-/Weiterbildung**

### **1.2.3.1 Zulassung**

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden zur praktischen Aus-/Weiterbildung zugelassen, wenn sie in einer Zwischenprüfung des Unterrichtsausschusses ihres Instituts ihre Eignung gezeigt haben (frühestens nach Absolvierung der Hälfte der entsprechenden Aus-/Weiterbildung und nach Erhebung der notwendigen Erstinterviews/Anamnesen).<sup>6</sup>

### **1.2.3.2 Inhalte**

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Kontrollanalyse (Supervision). Für die Patientinnen/Patienten muss eine Indikation für eine analytische Langzeittherapie gestellt worden sein.

Außerdem müssen praktische Erfahrungen in der Anwendung von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren erworben werden (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien und Kurzzeittherapien).

---

<sup>6</sup> Zur Teilnahme am praktischen Teil der Aus-/Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 1.000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Darunter müssen zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen erbracht werden.

### **1.2.3.3 Supervision/Kontrollanalyse**

Die von Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmern durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von Supervisorinnen/Supervisoren in ausreichender Frequenz kontrolliert worden sein. Bis zum Abschluss der Aus-/Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von 1.000 Behandlungsstunden insgesamt mindestens 250 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 150 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen absolviert werden, während die restlichen Stunden auch in einer Gruppensupervision mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmern stattfinden können.

### **1.2.3.4 Kasuistisch-technische Seminare**

Während der gesamten praktischen Aus-/Weiterbildung bis zu ihrem Abschluss ist die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

## **1.2.4 Anrechnung von Weiterbildungsinhalten**

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

## **1.3 Abschluss der Aus-/Weiterbildung**

Die Aus-/Weiterbildung wird mit einem Kolloquium nach Maßgabe der Aus-/Weiterbildungsordnung des Instituts oder einer Fachgesellschaft über eine von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmern schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich kontrollierten psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen, aus der die Befähigung der Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer zur selbständigen psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich ist. Zum Kolloquium kann auf Wunsch der Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer die instituts- bzw. fachgesellschaftsinterne Öffentlichkeit zugelassen werden. Es wird empfohlen, in den Prüfungsausschuss für ein Abschlusskolloquium auch eine prüfungsberechtigte Psychoanalytikerin/einen prüfungsberechtigten Psychoanalytiker zu berufen, die/der nicht demselben von der DGPT anerkannten Institut angehört bzw. dort angebunden ist wie die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerin bzw. der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer.



#### **1.4 Anderweitige Aus-/Weiterbildung**

Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytiker, die ihre Aus-/Weiterbildung außerhalb von der DGPT anerkannten Instituten in Deutschland absolviert haben, können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern als Mitglied in die DGPT aufgenommen werden, wenn die Aus-/Weiterbildung aufgrund eines diesen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbaren Curriculums erfolgte. Nachgewiesen werden soll eine Mitgliedschaft – mindestens eine Form der außerordentlichen Mitgliedschaft – in einem von der DGPT anerkannten Institut, soweit dieses rechtlich als Mitgliederinstitut organisiert ist, oder eine andere von der DGPT anerkannte Form der Anbindung an einem von der DGPT anerkannten Institut.

Die Vergleichbarkeit im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer ist – in der Regel nach Vorprüfung durch ein von der DGPT anerkanntes Institut – durch den Aufnahmeausschuss der DGPT (im Folgenden: Aufnahmeausschuss) zu prüfen und von diesem durch ein positives Votum festzustellen.

#### **1.5 Bewertung der Aus-/Weiterbildung im Ausland**

Eine im Ausland abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung (Approbation bzw. Diplom/Master) gleichwertig sein. Die Aufnahme von Bewerberinnen/Bewerbern, die eine gleichwertige psychoanalytische Aus-/Weiterbildung im Ausland abgeschlossen haben, setzt im Regelfall die Mitgliedschaft an einem von der DGPT anerkannten Institut oder in einer mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaft voraus; in besonderen Ausnahmefällen kann die Gleichwertigkeit der Aus-/Weiterbildung vom Aufnahmeausschuss geprüft und durch ein positives Votum festgestellt werden.

### **2. Anerkennung von Instituten**

#### **2.1 Orte der Aus-/Weiterbildung**

Die Aus-/Weiterbildung findet an von der DGPT anerkannten Instituten statt, die ihrerseits die Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT als Mindestanforderungen anerkannt haben.

#### **2.2 Anerkennungsbeschluss**

Die Anerkennung eines Institutes wird von dem durch die Satzung dazu ermächtigten Beirat der DGPT ausgesprochen.

#### **2.3 Beurteilungskriterien**

Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn das Institut die Gewähr dafür bietet, dass es auf Dauer die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeutinnen/Therapeuten nach den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien (s. Ziff. 1) vermitteln kann. Dies ist insbesondere dann der Fall,

1. wenn dem Institut mindestens drei von der DGPT bestätigte Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker (s. Ziff. 3) am Ort oder in angemessener Entfernung für die kontinuierliche Durchführung der Lehranalysen und der theoretischen wie praktischen Aus-/Weiterbildung zur Verfügung stehen,

2. wenn das Institut mindestens sechs Semester hintereinander das Programm zur Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeutinnen/Therapeuten durchgeführt hat,
3. wenn das Institut eine Organisationsform besitzt, die eine dauerhafte Existenz des Institutes und eine dienstliche Unabhängigkeit der Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer von den Lehranalytikerinnen/Lehranalytikern gewährleistet.

## **2.4 Institut im Aufbau**

Ein Institut, das die Voraussetzungen der Ziff. 2.3 mit Ausnahme der Ziff. 2.3 Nr. 2 erfüllt, kann von der DGPT für die Dauer von bis zu drei Jahren als "Institut im Aufbau" anerkannt werden, wenn eine Konzeption für ein volles Lehrprogramm vorgelegt wird. Erfolgt die Gründung eines Institutes aus einem von der DGPT anerkannten Institut heraus, kann das neue Institut unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Institut anerkannt werden.

## **2.5 Anerkennungsentzug**

Sind die Voraussetzungen für eine Institutsanerkennung nachträglich entfallen und wird der Mangel innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, kann der Beirat die Anerkennung entziehen.

## **3. Richtlinien für die Ermächtigung von Lehranalytikerinnen/Lehranalytikern und Supervisorinnen und Supervisoren/Kontrollanalytikerinnen und Kontrollanalytikern**

### **3.1 Ausführungsbestimmungen**

Die Aus-/Weiterbildung zu psychoanalytischen Therapeutinnen/Therapeuten erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehranalytikerinnen/Supervisorinnen/Kontrollanalytikerinnen und Lehranalytikern/Supervisoren/Kontrollanalytikern, deren Qualifikation und Ermächtigung nachstehend geregelt wird.

#### **3.1.1 Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker und Supervisorinnen und Supervisoren/Kontrollanalytikerinnen und Kontrollanalytiker**

Besonders erfahrene und als geeignet erscheinende Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytiker der DGPT oder einer der mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaften können von dem jeweiligen anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitut bzw. der jeweiligen mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen/Kontrollanalysen ermächtigt werden. Die Ermächtigung wird nur einheitlich zur Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen/Kontrollanalysen erteilt. Die Voraussetzungen für die Feststellung von "besonderer Erfahrung und Eignung" der zu Ermächtigenden werden unter Ziff. 3.2 dieser Richtlinien festgelegt.



### **3.1.2 Mitteilungs- und Antragspflicht**

Das von der DGPT anerkannte Institut bzw. die mit der DGPT kooperierende Fachgesellschaft teilt der DGPT die ausgesprochenen Ermächtigungen (unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen) zum Zwecke des Antrages auf Bestätigung durch den Beirat der DGPT schriftlich mit.

### **3.1.3 Widerruf**

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Instituts bzw. der ermächtigenden Fachgesellschaft. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden und ist der DGPT mitzuteilen.

Die Kriterien sind in den Institutsordnungen bzw. den Ordnungen der Fachgesellschaften und in den Ethik-Leitlinien der DGPT zu bestimmen.

### **3.1.4 Erlöschen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung erlischt, wenn die Ermächtigten ihre Mitgliedschaft im ermächtigenden Institut bzw. in der ermächtigenden Fachgesellschaft und/oder in der DGPT aufgeben oder verlieren. Wechseln die Ermächtigten ihren Tätigkeitsbereich von einem von der DGPT anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen und dies der DGPT mitteilen.

## **3.2 Qualifikationskriterien**

### **3.2.1 Psychoanalytische Aus-/Weiterbildung**

Die zu Ermächtigenden müssen eine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem von der DGPT anerkannten Institut abgeschlossen haben, wobei unerheblich ist, ob dieses Institut bereits zum Zeitpunkt des Beginns oder während der Aus- bzw. Weiterbildung anerkannt wurde. Sollte eine zu Ermächtigende bzw. ein zu Ermächtigender ihre/seine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung an einem Institut abgeschlossen haben, das erst nach seinem Abschluss von der DGPT anerkannt wurde, finden § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung der DGPT entsprechende Anwendung. Sollte eine zu Ermächtigende bzw. ein zu Ermächtigender ihre/seine psychoanalytische Aus-/Weiterbildung außerhalb eines von der DGPT anerkannten Institutes in Deutschland oder an einem ausländischen Institut absolviert haben, muss die Aus-/Weiterbildung aufgrund eines diesen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbaren Curriculums erfolgt sein. Der Aufnahmeanusschuss hat die Vergleichbarkeit nach Satz 3 zu prüfen und durch ein positives Votum festzustellen.

### **3.2.2 Praxiserfahrung**

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung mindestens fünf Jahre überwiegend psychoanalytisch-psychotherapeutische Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung psychoanalytische Behandlungen durchführen.

### **3.2.3 Lehrtätigkeit**

Die zu Ermächtigenden müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens vierjährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben.

### **3.2.4 Wissenschaftliche Tätigkeit**

Die zu Ermächtigenden müssen auf dem Gebiet der Psychoanalyse wissenschaftlich tätig gewesen sein. Ihre psychoanalytische Position müssen sie in der fachlichen Öffentlichkeit durch Publikationen oder durch Vorträge auch außerhalb des Instituts, dessen Mitglied sie sind, vertreten haben.

### **3.2.5 Evaluation für die Ermächtigung von Lehranalytikerinnen/Lehranalytikern und Supervisorinnen und Supervisoren/Kontrollanalytikerinnen und Kontrollanalytikern**

Die Evaluation erfolgt durch einen Fallvortrag an dem von der DGPT anerkannten Institut, an dem die Lehrtätigkeit erfolgen soll, oder durch die mit der DGPT kooperierende Fachgesellschaft, wenn diese die Ermächtigung erteilt. Es wird empfohlen, in das Gremium, das die Evaluation durchführt, auch prüfungsberechtigte Kolleginnen bzw. Kollegen einzubeziehen, die nicht demselben von der DGPT anerkannten Institut angehören bzw. dort angebunden sind wie die/der zu Ermächtigende.

### **3.2.6 Verpflichtungen aus der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur Lehranalytikerin bzw. zum Lehranalytiker ist gebunden an die Verpflichtungen Lehranalysen unter Einhaltung der Statuten der DGPT durchzuführen, zu denen insbesondere die Ethikleitlinien der DGPT gehören,

- regelmäßig an überregionalen Intervisionsgruppen und/oder institutsfremder Supervision für Lehranalytikerinnen bzw. Lehranalytiker teilzunehmen und
- sich an dem wissenschaftlichen und fachlichen Austausch außerhalb und innerhalb der Institutsgremien zu beteiligen.

## Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

### 4. Grundsätzliches

Die folgenden Regelungen definieren die Grundanforderungen an die Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als analytisch begründetes Verfahren entsprechend § 2 Nr. 1 der Satzung wie sie für die Aufnahme als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT) im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

#### 4.1 Zulassung zur Aus-/Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

##### 4.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig in der Regel die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland das Psychologie- Diplom oder ein Masterabschluss) nachgewiesen werden.

##### 4.1.2 Berufliche Erfahrung

Berufliche Erfahrung vor Beginn oder begleitend zur Aus-/Weiterbildung ist wünschenswert.

##### 4.1.3 Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Aus-/Weiterbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet ein Ausschuss, der nach der Satzung des jeweiligen Aus-/Weiterbildungsinstituts zu dieser Prüfung ermächtigt wurde.

#### 4.2 Verlauf der Aus-/Weiterbildung

Die Aus-/Weiterbildung erfolgt an gemäß Ziffern 2 und 5 anerkannten Instituten, ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß über mindestens fünf, in Vollzeitausbildung über mindestens drei Jahre. Sie umfasst:

1. die Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie),
2. die theoretischen Lehrveranstaltungen und die praktische Tätigkeit und
3. die praktische Aus-/Weiterbildung.

Einzelheiten werden in den Studienordnungen der Institute geregelt.

## 4.2.1 Die Selbsterfahrung (Lehranalyse/Lehrtherapie)

### 4.2.1.1 Grundlagen

Die **Lehranalyse/Lehrtherapie** ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt den Zugang zum psychoanalytischen Verständnis seelischen Geschehens.

### 4.2.1.2 Dauer

Die Lehranalyse/Lehrtherapie vermittelt Selbsterfahrung in einem Prozess, der die gesamte Aus-/Weiterbildung begleiten soll. Sie umfasst mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung mit mindestens einer Sitzung in der Woche. Darüber hinaus ist intensivere analytische Selbsterfahrung einzeln oder in der Gruppe zu empfehlen, um die Fähigkeit zur differentiellen Indikationsstellung zu verbessern und die Einsicht in Übertragungsprozesse zu vertiefen.

### 4.2.1.3 Auswahl der Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten

Ihre Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten können sich die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer aus folgendem Personenkreis auswählen:

Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytiker, die von der DGPT oder von einer der mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaften als Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigt wurden.

Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytiker, die an einem von der DGPT anerkannten Institut oder von einer mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehrtherapie bei Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ermächtigt wurden.

Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit Fachkunde in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, die von einem von der DGPT anerkannten Institut oder von einer mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaft als Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten ermächtigt wurden.

Um von der DGPT bestätigt werden zu können, müssen die zu dem in Satz 1 aufgeführten Personenkreis gehörenden Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten Mitglied der DGPT oder Mitglied einer der mit der DGPT kooperierenden Fachgesellschaft sein, soweit die Anerkennung durch diese erfolgt ist. Letztere sollen ebenfalls Mitglied der DGPT sein.

Die Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytiker bzw. Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten müssen, um ausgewählt werden zu können, am jeweiligen die Aus- bzw. Weiterbildung durchführenden Institut zur Durchführung von Lehrtherapien zugelassen sein. Innerhalb der Lehrana-

lyse/Lehrtherapie dürfen keine dienstlichen, privaten oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

## **4.2.2 Theoretische Lehrveranstaltungen**

### **4.2.2.1 Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen**

In den Lehrveranstaltungen werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand des psychoanalytischen Wissens und der darauf begründeten Verfahren vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen.

### **4.2.2.2 Theoretisches Lehrprogramm**

In Vorlesungen und/oder Seminaren sollen folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien,
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre,
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre,
- Psychosomatik,
- Psychoanalytische Traumtheorien,
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytisch begründeten Behandlungstechniken unter Berücksichtigung der Besonderheiten der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie,
- Techniken der psychoanalytisch begründeten Gesprächsführung in verschiedenen Settings unter Berücksichtigung der Besonderheiten der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie,
- Theorien der Psychodynamik der Familie und der Gruppe,
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie,
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation,
- Einführung in die Psychiatrie,
- Einführung in Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie,
- Indikation und Methodik der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren und
- Grundsätze der Berufsethik.

### **4.2.2.3 Klinisch-psychiatrische Erfahrung**

Der Erwerb klinisch-psychiatrischer Erfahrung vor oder während der Aus-/Weiterbildung ist wünschenswert.

### **4.2.2.4 Interview-Praktikum**

Erste praktische Erfahrungen erwerben die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-

/Weiterbildungsteilnehmer, indem sie nach Teilnahme an einführenden Seminaren eine ausreichende Anzahl (10) von supervidierten Erstuntersuchungen durchführen.

### **4.2.3 Praktische Aus-/Weiterbildung**

#### **4.2.3.1 Zulassung**

Die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmer werden zur praktischen Aus-/Weiterbildung zugelassen, wenn sie in einer Zwischenprüfung ihrer Institute ihre Eignung gezeigt haben.<sup>7</sup>

#### **4.2.3.2 Inhalte**

Gegenstand der praktischen Aus-/Weiterbildung ist die tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie in der Patientenversorgung. Es müssen praktische Erfahrungen in tiefenpsychologisch fundierter Lang- und Kurzzeittherapie unter regelmäßiger Supervision erworben werden. Dazu gehören mindestens fünf weitere supervidierte Erstuntersuchungen. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 600 Behandlungsstunden in unterschiedlichen Settings nachgewiesen werden. Zwei Langzeitbehandlungen sollen abgeschlossen sein.

#### **4.2.3.3 Supervision**

Die von Aus-/Weiterbildungskandidatinnen und Aus-/Weiterbildungskandidaten durchgeführten Behandlungen müssen in ausreichender Frequenz supervidiert worden sein. Bis zum Abschluss der Aus-/Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden insgesamt mindestens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon müssen mindestens 100 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen Stunden auch in der Gruppe mit einer Teilnehmerzahl von maximal vier Aus-/Weiterbildungskandidatinnen und Aus-/Weiterbildungskandidaten stattfinden können.

#### **4.2.3.4 Kasuistisch-technische Seminare**

Während der gesamten praktischen Aus-/Weiterbildung ist bis zu ihrem Abschluss die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

### **4.2.4 Anrechnung von Weiterbildungsinhalten**

Teile der Weiterbildung, die im Rahmen der Qualifikation zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erworben wurden, können entsprechend den Bestimmungen der Aus- und Weiterbildungsordnungen der Institute auf die Weiterbildung angerechnet werden.

---

<sup>7</sup> Zur Teilnahme am praktischen Teil der Aus-/Weiterbildung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.



### **4.3 Abschluss der Aus-/Weiterbildung**

Die Aus-/Weiterbildung wird mit einem Kolloquium nach Maßgabe der Aus-/Weiterbildungsordnung des Instituts oder einer kooperierenden Fachgesellschaft über eine von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-/Weiterbildungsteilnehmern schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich supervidierten tiefenpsychologisch fundierten Behandlung abgeschlossen, aus der die Befähigung der Kandidatinnen/Kandidaten zur selbständigen therapeutischen Arbeit ersichtlich ist. Es wird empfohlen, für ein Abschlusskolloquium auch eine prüfungsberechtigte Psychoanalytikerin/einen prüfungsberechtigten Psychoanalytiker oder prüfungsberechtigte Psychotherapeutin/prüfungsberechtigten Psychotherapeuten mit Fachkunde in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie zu berufen, die/der nicht demselben von der DGPT anerkannten Institut angehört bzw. dort angebunden ist wie die Aus-/Weiterbildungsteilnehmerin bzw. der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer.

### **4.4 Anderweitige Aus-/Weiterbildung**

Ärztinnen/Ärzte und Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die ihre tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung außerhalb der von der DGPT anerkannten Instituten in Deutschland absolviert haben, können aufgenommen werden, wenn sie ein diesen Aus-/Weiterbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbares Curriculum durchlaufen haben. Nachgewiesen werden soll zudem eine Form der Mitgliedschaft – mindestens eine außerordentliche Mitgliedschaft – in einem von der DGPT anerkannten Institut, soweit dieses rechtlich als Mitgliederinstitut organisiert ist, oder eine andere von der DGPT anerkannte Form der Anbindung an ein von der DGPT anerkanntes Institut. Die Vergleichbarkeit im Sinne von Satz 1 dieser Ziffer ist – in der Regel nach Vorprüfung durch ein von der DGPT anerkanntes Institut – durch den Aufnahmeausschuss zu prüfen und von diesem durch ein positives Votum festzustellen.

### **4.5 Bewertung der Aus-/Weiterbildung im Ausland**

Eine im Ausland abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in Medizin oder Psychologie muss der deutschen Ausbildung nach geltendem Recht (Approbation bzw. Diplom/Master) gleichwertig sein. Die Aufnahme von Bewerberinnen/Bewerbern, die eine gleichwertige psychotherapeutische Aus-/Weiterbildung im Ausland abgeschlossen haben, setzt die Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit in Form eines positiven Votums durch den Aufnahmeausschuss voraus.

## **5. Anerkennung von Instituten**

### **5.1 Orte der Aus-/Weiterbildung**

Die Aus-/Weiterbildung findet an von der DGPT anerkannten Instituten statt, die ihrerseits die Aus-/Weiterbildungsrichtlinien der DGPT als Mindestanforderungen anerkannt haben.

### **5.2 Anerkennungsbeschluss**

Die Anerkennung eines Institutes wird von dem durch die Satzung dazu ermächtigten Beirat der DGPT ausgesprochen.

### **5.3 Beurteilungskriterien**

Die Anerkennung wird ausgesprochen, wenn das Institut die Gewähr dafür bietet, dass es auf Dauer die Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach den Aus-/Weiterbildungsrichtlinien (s. Ziff. 4) vermitteln kann. Dies ist insbesondere dann der Fall,

1. wenn dem Institut mindestens drei von der DGPT bestätigte Lehranalytikerinnen/Lehranalytiker am Ort oder in angemessener Entfernung für die kontinuierliche Durchführung der Selbsterfahrung (Lehranalysen/Lehrtherapie) und der theoretischen wie praktischen Aus-/Weiterbildung zur Verfügung stehen,
2. wenn das Institut mindestens sechs Semester hintereinander das Programm zur Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchgeführt hat,
3. wenn das Institut eine Organisationsform besitzt, die eine dauerhafte Existenz des Institutes und eine dienstliche Unabhängigkeit der Aus-/Weiterbildungsteilnehmer von den Lehranalytikerinnen/Lehranalytikern gewährleistet.

### **5.4 Institut im Aufbau**

Ein Institut, das die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 mit Ausnahme der Ziff. 5.3 Nr. 2 erfüllt, kann für die Dauer von bis zu drei Jahren als "Institut im Aufbau" anerkannt werden, wenn eine Konzeption für ein volles Lehrprogramm vorgelegt wird. Erfolgt die Gründung eines Institutes aus einem anerkannten Institut heraus, kann das neue Institut unter den Voraussetzungen des Abs. 1 als Institut anerkannt werden.

### **5.5 Anerkennungsentzug**

Sind die Voraussetzungen für eine Institutsanerkennung nachträglich entfallen und wird der Mangel innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht behoben, kann der Beirat die Anerkennung entziehen.

## **6. Richtlinien für die Ermächtigung von Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytikern/Lehrtherapeuten und Supervisorinnen/Supervisoren (TfP)**

### **6.1 Ausführungsbestimmungen**

Die Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erfolgt unter Anleitung und Aufsicht von Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytikern/Lehrtherapeuten und Supervisorinnen/Supervisoren, die entweder anerkannte Lehr- und Kontrollanalytikerinnen/Lehr- und Kontrollanalytiker der DGPT sind oder die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

#### **6.1.1 Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten und Supervisorinnen/Supervisoren**

Besonders erfahrene und als geeignet erscheinende Mitglieder der DGPT oder einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften können von dem jeweiligen anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitut bzw. der jeweiligen Fachgesellschaft zur Durchführung von Lehranalysen/Lehrtherapien und/oder Supervisionen ermächtigt werden. Die Voraussetzungen für die

Feststellung von „besonderer Erfahrung und Eignung“ der zu Ermächtigenden nach Satz 1 dieser Ziffer werden unter Ziffer 6.2 dieser Richtlinie festgelegt.

### **6.1.2 Mitteilungs- und Antragspflicht**

Das von der DGPT anerkannte Institut bzw. die mit der DGPT kooperierende Fachgesellschaft teilt der DGPT die ausgesprochenen Ermächtigungen (unter Beifügung der Qualifikationsunterlagen) zum Zwecke des Antrages auf Bestätigung durch den Beirat der DGPT schriftlich mit.

### **6.1.3 Widerruf**

Jede Ermächtigung gilt bis auf Widerruf des ermächtigenden Instituts bzw. der ermächtigenden Fachgesellschaft. Ein Widerruf muss eingehend begründet werden und ist der DGPT mitzuteilen. Die Kriterien sind in den Institutsordnungen bzw. den Ordnungen der Fachgesellschaften und in den Ethik-Leitlinien der DGPT zu bestimmen.

### **6.1.4 Erlöschen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung erlischt, wenn die Ermächtigten ihre Mitgliedschaft im ermächtigenden Institut bzw. in der ermächtigenden Fachgesellschaft und/oder in der DGPT aufgeben oder verlieren. Wechseln die Ermächtigten ihren Tätigkeitsbereich von einem von der DGPT anerkannten Institut zu einem anderen, so muss das neue Institut die Fortsetzung der Ermächtigung bestätigen und dies der DGPT mitteilen.

## **6.2 Qualifikationskriterien**

Die Ermächtigung für Selbsterfahrung und Supervision kann getrennt erfolgen.

### **6.2.1 Ermächtigung für Selbsterfahrung in der Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

#### **6.2.1.1 Aus-/Weiterbildung**

Die zu ermächtigenden Lehranalytikerin/Lehrtherapeutin bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten müssen eine abgeschlossene Aus-/Weiterbildung zur Psychoanalytikerin/zum Psychoanalytiker nach Ziff. 1 dieser Richtlinie und/oder in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach Ziffer 4 dieser Richtlinie an einem von der DGPT anerkannten Institut vorweisen, wobei unerheblich ist, ob dieses Institut bereits zum Zeitpunkt des Beginns oder während der Aus- bzw. Weiterbildung anerkannt wurde. Sollte eine zu ermächtigende Lehranalytikerin/Lehrtherapeutin bzw. ein zu ermächtigender Lehranalytiker/Lehrtherapeut ihre/seine psychoanalytische bzw. tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung an einem Institut abgeschlossen haben, das erst nach seinem Abschluss von der DGPT anerkannt wurde, finden § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Satzung der DGPT entsprechende Anwendung. Sollte eine zu ermächtigende Lehranalytikerin/Lehrtherapeutin bzw. ein zu ermächtigender Lehranalytiker/Lehrtherapeut ihre/seine psychoanalytische bzw. tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung außerhalb eines von der DGPT anerkannten Institutes in Deutschland oder an einem ausländischen Institut absolviert haben, muss die Aus-/Weiterbildung aufgrund eines diesen Aus-/Wei-

terbildungsrichtlinien formal und inhaltlich vergleichbaren Curriculums erfolgt sein. Der Aufnahmeausschuss hat die Vergleichbarkeit nach Satz 3 dieser Ziffer zu prüfen und durch ein positives Votum festzustellen.

#### **6.2.1.2 Praxiserfahrung**

Die zu ermächtigenden Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung mindestens fünf Jahre überwiegend psychoanalytische und/oder tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen durchführen. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit Fachkunde in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen für die Ermächtigung zur Lehrtherapie über besondere Erfahrungen im Umgang mit regressiven Prozessen verfügen, die durch das Vorliegen von mindestens einer der folgenden drei Voraussetzungen nachgewiesen werden können:

- höherfrequente Einzelselbsterfahrung, analytisch oder tiefenpsychologisch fundiert (insgesamt mindestens 250 Stunden) oder
- Selbsterfahrung in analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Gruppenpsychotherapie mindestens 80 Doppelstunden oder
- Teilnahme an psychoanalytischer Säuglingsbeobachtung über mindestens ein Jahr.

#### **6.2.1.3 Lehrtätigkeit**

Die zu ermächtigenden Lehranalytikerinnen/Lehrtherapeutinnen bzw. Lehranalytiker/Lehrtherapeuten müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens vierjährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben.

#### **6.2.1.4 Wissenschaftliche Tätigkeit**

Die zu Ermächtigenden müssen auf dem Gebiet der psychoanalytisch begründeten Verfahren wissenschaftlich tätig gewesen sein. Ihre Position müssen sie in der fachlichen Öffentlichkeit durch Publikationen oder durch Vorträge auch außerhalb des Instituts, dessen Mitglied sie sind bzw. an das sie angebunden sind, vertreten haben.

#### **6.2.1.5 Evaluation von Psychoanalytikerinnen/Psychoanalytikern bzw. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten mit der Fachkunde in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für die Ermächtigung zur Lehrtherapie**

Die Evaluation erfolgt durch einen Fallvortrag an dem Institut, an dem die Lehrtätigkeit erfolgen soll, oder durch die mit der DGPT kooperierende Fachgesellschaft, wenn diese die Ermächtigung erteilt. Es wird empfohlen, in das Gremium, das die Evaluation durchführt, auch prüfungsberechtigte Kolleginnen bzw. Kollegen einzubeziehen, die einem anderen von der DGPT anerkannten Institut angehören bzw. dort angebunden sind als die/der zu Ermächtigende.

#### **6.2.1.6 Verpflichtungen aus der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur Lehrtherapeutin bzw. zum Lehrtherapeuten ist gebunden an die Verpflichtung

- Lehrtherapien nach den Statuten der DGPT durchzuführen, zu denen insbesondere

die Ethikleitlinien der DGPT gehören,

- regelmäßig an überregionalen Intervisionsgruppen und/oder institutsfremder Supervision für Lehrtherapeutinnen bzw. Lehrtherapeuten teilzunehmen und
- sich an dem wissenschaftlichen und fachlichen Austausch außerhalb und innerhalb der Institutsghremien zu beteiligen.

## **6.2.2 Ermächtigung für Supervision in der Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

### **6.2.2.6 Aus-/Weiterbildung**

Die zu ermächtigenden Supervisorinnen und Supervisoren müssen eine Aus-/Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach diesen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien abgeschlossen haben.

### **6.2.2.7 Praxiserfahrung**

Die zu ermächtigenden Supervisorinnen und Supervisoren müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung mindestens fünf Jahre tiefenpsychologisch fundierte Behandlungstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Ermächtigung tiefenpsychologisch fundierte Behandlungen durchführen.

### **6.2.2.8 Lehrtätigkeit**

Die zu ermächtigenden Supervisorinnen und Supervisoren müssen nach Abschluss ihrer Aus-/Weiterbildung eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einem von der DGPT anerkannten Institut ausgeübt haben. Sie sollen sich durch Vorträge oder Veröffentlichungen ausgewiesen haben.

## **Richtlinien für die affilierte Mitgliedschaft**

### **7.1 Affilierte Mitgliedschaft**

Affiliertes Mitglied kann werden, wer eine psychoanalytische oder tiefenpsychologisch fundierte Aus-/Weiterbildung absolviert hat, die nicht den geforderten Kriterien einer ordentlichen Mitgliedschaft nach diesen Aus- und Weiterbildungsrichtlinien entspricht (§ 3 Ziff. 3 der Satzung).

### **7.2 Bewertung der Aus-/Weiterbildung**

Die Bewerberin/der Bewerber hat gegenüber dem Aufnahmeausschuss nachzuweisen, dass Selbsterfahrung und Supervision ihrer/seiner abgeschlossenen Aus-/Weiterbildung überwiegend bei ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft oder bei Mitgliedern der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften absolviert wurde. Der Aufnahmeausschuss prüft die Erfüllung der Kriterien und stellt sie durch ein bestätigendes Votum fest. Die Aufnahmeentscheidung setzt außerdem zwei zustimmende Voten von ordentlichen Mitgliedern der DGPT voraus.